

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 03.04.2015 · Ausgabe 14/2015

www.riedstadt.de

Feuerwehr
Riedstadt - Wolfskehlen



Osterfeuer



Ostersonntag
ab 17 Uhr



Parkplatz
Feuerwehrhaus



Mit Unterhaltung für
Groß und Klein.



Redaktionsschlussvorverlegung

Der Redaktionsschluss für die folgende Woche wird vorverlegt:

**KW 18 wegen 1. Mai auf Dienstag, 28.04.2015
jeweils 09.00 Uhr im Verlag.**

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu dem genannten Termin ein.
Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Osterferien bei den Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Osterferien noch bis 12. April geschlossen bleiben. Weitere Informationen zum Angebot der Stadtteilbüchereien gibt es im Internet (www.riedstadt.de) in der Rubrik Leben in Riedstadt / Bildung.

Untersuchung der Abwasser-Hausanschlüsse

Nach Informationen aus der Bürgerschaft versucht derzeit wieder eine Firma am Telefon, Hauseigentümern eine Überprüfung ihrer Kanalan-schlüsse zu verkaufen. Die Stadt nimmt dies erneut zum Anlass vor einem solchen Auftrag zu warnen, da er in den meisten Fällen weder nötig ist, noch durch Privatpersonen erfolgen muss.

Die Überprüfung der Hausanschlüsse sei zwar in der Tat in der neuen hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) rechtlich vorgeschrieben, allerdings habe der Gesetzgeber eine sehr lange Frist hierfür eingeräumt, erläutert die Betriebsleiterin der Riedstädter Stadtwerke, Saskia Kirsch. Ein von der Untersuchungs-firma am Telefon suggerierter Zeitdruck bestehe deshalb keinesfalls.

Die Überprüfung der Hausanschlüsse sei zwar in der Tat in der neuen hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) rechtlich vorgeschrieben, allerdings habe der Gesetzgeber eine sehr lange Frist hierfür eingeräumt, erläutert die Betriebsleiterin der Riedstädter Stadtwerke, Saskia Kirsch. Ein von der Untersuchungs-firma am Telefon suggerierter Zeitdruck bestehe deshalb keinesfalls. Außerdem hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt bereits 2012 mit einer Neufassung der Entwässerungssatzung (§ 5 – Grundstücksentwässerungsanlagen) reagiert. Darin wird geregelt, dass die rechtlich nötigen Untersuchungen von Privatanschlüssen durch die Stadtwerke durchgeführt werden. Dafür anfallende Kosten werden mit der regulären Abwassergebühr beglichen, die ab 2012 unter anderem auch deshalb erhöht wurde. Die Gebührenerhöhung für diesen Teilbereich macht jedoch lediglich neun Cent pro Kubikmeter Frischwasser aus. Im Übrigen werden die Überprüfungen der rund 3.500 Hausanschlüsse in Riedstadt einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Die mittlerweile ausgesetzte EKVO sah zuletzt eine Umsetzung bis zum Jahr 2024 vor. Die aktuelle gültige EKVO in der alten Fassung sieht zu der Untersuchungspflicht von Hausanschlüssen noch keine Regelung vor. Für weitere Auskünfte steht die Betriebsleiterin der Stadtwerke, Saskia Kirsch, unter Telefon 06158 181-350 oder per E-Mail (s.kirsch@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 19. März 2015 und die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 23. März 2015 liegen vom 7. bis zum 13. April 2015 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in unserem Rats- und Bürgerinformationssystem in der Rubrik „Politik“.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2015

sowie der aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2011 (GVBl. I S.840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011. (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird **im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.786.218,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.230.500,00 EUR
mit einem Saldo von	2.444.282,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	243.570,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	243.570,00 EUR
mit einem Fehlbedarf von	2.200.712,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	890.933,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	624.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.402.900,00 EUR
mit einem Saldo von	1.778.900,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.639.900,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	443.266,00 EUR
mit einem Saldo von	1.196.634,00 EUR
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	1.473.199,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.706.900,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 520 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v.H.
- Gewerbesteuer auf 390 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

- Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
- Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
- Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
- Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.
- Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
- Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht,
 - sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.

c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.

d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.

8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.

b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.

c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.

9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.

10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten mit den Konten 60, 61, 67 und 69 werden ebenfalls nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Riedstadt, den 11.12.2014
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung 2015

Die zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2015 nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen werden wie folgt erteilt: „Hiermit erteile ich

1. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Riedstadt festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.706.900,00 € (in Worten: Eine Million Siebenhundertsechstausendneuhundert Euro), gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (**Einzelgenehmigung**) bedarf und

2. die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredit in Höhe von 32.000.000,00 €

(in Worten: Zweihunddreißig Millionen Euro)
gemäß § 105 Abs. 2 HGO

Will, Landrat

Der Haushalt liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. April bis 15. April 2015 während der Öffnungszeiten im Rathaus im Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, 1. OG Zimmer 114 (Fachbereich Finanzen) öffentlich aus.

Riedstadt, den 27.03.2015
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Emilia Cazacu

die am 26. März 2015 im Alter von 74 Jahren verstorben ist. Emilia Cazacu war vom 1. Oktober 1992 bis zum 31. Dezember 2006 als Reinigungskraft bei der Stadt Riedstadt beschäftigt.

Für Ihre Arbeitsleistung zum Wohle Riedstadts sind wir unserer ehemaligen Mitarbeiterin dankbar. Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Der Magistrat Der Personalrat
der Stadt Riedstadt der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister
Mechthild Herbst, Vorsitzende

Zweifelhafte Anzeigenakquise

Dass auf dem Werbemarkt einige „schwarze Schafe“ unterwegs sind, die mit windigen Methoden bei Gewerbetreibenden ihre Annoncen für verschiedene Druckerzeugnisse verkaufen möchten, sollte sich mittlerweile herumgesprochen haben. Die Stadt hat bereits seit Jahren entsprechende Erfahrungen und weist immer mal wieder auf solche Vorkommnisse hin, um damit potentielle Anzeigenkunden zu warnen. Beim neuesten Vorfall geht es um einen neuen Ortsplan, der durch Werbeanzeigen von Unternehmen und Gewerbetreibenden finanziert werden soll. Neu ist, dass der Firmenvertreter ein Schreiben vorlegt, das im Briefkopf das Wappen der ehemals selbständigen Gemeinde Crumstadt und die Bezeichnung „Ortsgemeinde Crumstadt“ trägt. Offensichtlich soll mit diesem Schreiben wieder mal der Eindruck erweckt werden, die Anzeigenwerber seinen gewissermaßen im „kommunalen Auftrag“ tätig. Besonders ungeschickt ist dabei natürlich, das Wappen nicht von Riedstadt, sondern lediglich von einem Stadtteil zu verwenden.

Dennoch nehmen wir die Information aus der Bevölkerung zum Anlass erneut zu warnen: Es gibt keinerlei Kooperation zwischen dem – auf dem Schreiben nicht einmal genannten – Werbeunternehmen. Die Stadt bewertet das Vorgehen der Firma als rechtswidrig und hat die zuständige Polizeidirektion wegen ihres Betrugsverdacht eingeschalten. Hinzu kommt ein Verstoß gegen die satzungsrechtlich geschützte Verwendung der Gemeindewappen. Weitere Betroffene können sich bei der Stadtverwaltung mit Oliver Görlich in Verbindung setzen (Telefon 06158 181-134, E-Mail: o.goerlich@riedstadt.de)

Eine Neuauflage der Ortspläne ist zwar seitens der Stadt geplant, doch hat der hierzu beauftragte Verlagsverlag in Mering seine Tätigkeit momentan eingestellt. Generell können sich die Beauftragten des Verlages mit einem offiziellen Empfehlungsschreiben der Stadt Riedstadt mit der Unterschrift des Bürgermeisters legitimieren.

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)
Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250
Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de
Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren

redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren

Anzeigentel: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

Reklamation Zustellung bitte an: Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen

